99129028000000

Wasserentnahmeentgelt - Erklärung zur Festsetzung abgeben

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/6005701/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129028000000
Leistungsbezeichnung I	Wasserentnahmeentgelt - Erklärung zur Festsetzung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Wasserentnahmeentgelt - Erklärung zur Festsetzung abgeben
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	[Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014rahmen) • § 100 Entgelt für Wasserentnahmen • § 101 Begriffsbestimmungen • § 102 Entgeltpflichtige Benutzungen • § 103 Ausnahmen von der Entgeltpflicht • § 104 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz • § 105 Ermäßigung bei oberirdischen Gewässern • § 106 (Ermäßigung bei Grundwasser • § 107 Härtefälle • § 108 Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit • § 109 Grundlagenbescheid • § 110 Nachweise für Ermäßigungen • § 111 Nachweise für Härtefälle • § 112 Aufhebung, Änderung, Nacherhebung • § 113 Anwendung Abgabenordnung; Landesverwaltungsverfahrensgesetz • § 114 Berichtspflicht
Teaser	Wenn Sie für bestimmte Zwecke Wasser, zum Beispiel aus einem See, entnehmen, müssen Sie das bezahlen.
Volltext	Wenn Sie für bestimmte Zwecke Wasser, zum Beispiel aus einem See, entnehmen, müssen Sie das bezahlen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Das Geld verwendet der Staat zum Beispiel für Hochwasserschutzmaßnahmen und den Schutz von Feuchtbiotopen. Für folgende Benutzungen müssen Sie ein Wasserentnahmeentgelt bezahlen: • das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus

Modul	Sachverhalt
	oberirdischen Gewässern • das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser Voraussetzung für die entgeltpflichtige Benutzung ist • eine wasserrechtliche Bewilligung oder • eine wasserrechtliche Erlaubnis. Kein Wasserentgelt müssen Sie beispielsweise bezahlen • für Zwecke der Fischerei, • zur Beregnung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen • für geringfügige Benutzungen.
Erforderliche Unterlagen	• Unterlagen zur Ermittlung der entnommenen Wassermenge • bei Folgeantrag: Festsetzungsbescheid des Vorjahres als Kopie • bei Folgeantrag: Wasserentnahmeentgelt-Nummer
Voraussetzungen	Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Ausnahmen von der Entgeltpflicht können Sie § 103 Wassergesetz für Baden-Württemberg entnehmen. Ausnahmen können beispielsweise sein die Benutzung von Wasser • für Zwecke der Fischerei • zur Beregnung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen • für geringfügige Benutzungen Das erhobene Entgelt wird seit 1. Januar 2015 zugunsten wasserwirtschaftlicher Belange wie Hochwasserschutzmaßnahmen und

Modul	Sachverhalt
	gewässerökologischer Belange zweckgebunden verwendet.
Kosten	• für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: 0,10 Euro je Kubikmeter • für die Verwendung von Grundwasser: 0,051 Euro je Kubikmeter • für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,015 Euro je Kubikmeter
Verfahrensablauf	Als entgeltpflichtige Person müssen Sie für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum • die Entgelterklärung unaufgefordert abgeben • bis zum 31. Januar beziehungsweise 31. März des folgenden Jahres • gegenüber der für Sie zuständigen unteren Wasserbehörde • mit allen zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, vor allem mit Angaben zur entnommenen Wassermenge • unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Sie erhalten jährlich einen Bescheid über die Entgeltfestsetzung (Festsetzungsbescheid). Bei unvollständiger Antragslage kann die untere Wasserbehörde das Entgelt auch im Wege der Schätzung feststellen. Bei verspäteter Abgabe kann sie einen Verspätungszuschlag erheben. Die untere Wasserbehörde stellt in einem Grundlagenbescheid fest, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser nach §§ 105 und 106 Wassergesetz für Baden-Württemberg vorliegen. Dieser Bescheid enthält • die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen und • den Verrechnungszeitraum.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Festsetzung erfolgt in der Regel bis spätestens Ende Mai.
Frist	• bis 31. Januar des Folgejahres • wenn Sie einen Ermäßigungsantrag stellen: bis 31. März des Folgejahres
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	